

Terminkalender – Proporzahlen vom 12. April 2026

Fristen in Tagen	Hinweise	Datum
	Beschluss der wahlleitenden Behörde zur Anordnung der Wahl mit Festsetzung des Datums für den 1. Wahlgang und für einen allfälligen 2. Wahlgang (§ 57 Abs. 1 GPR).	26.02.2025
	Publikationsauftrag Wahlanordnung erteilen.	26.09.2025
69. Tag	Beginn des Vorverfahrens für Proporzahlen mit Ansetzung der Frist für Einreichung der Wahlvorschläge, 10. Montag vor Wahltag (69. Tag) (§ 90 Abs. 3 GPR) – Frist bis 02.02.2026 . Jeder Wahlvorschlag einer politischen Partei oder einer anderen gesellschaftlichen Gruppierung, die in der laufenden Amtsdauer im Parlament vertreten ist, muss von zwei Personen unterzeichnet sein, die als Vertretung des Wahlvorschlags gelten (§ 90 Abs. 1 GPR). Die übrigen Wahlvorschläge müsse von mind. 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein (§ 90 Abs. 2 und § 51 Abs. 3 GPR).	26.09.2025 – 02.02.2026, 16.30 Uhr
	Ende der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 90 GPR).	02.02.2026 , 16.30 Uhr
4 Tage	Bei mangelhaften Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel (§ 52 Abs. 2 GPR).	04.02.2026
	Ende der viertägigen Frist zur Behebung der Mängel.	08.02.2026
	Festsetzung der Listennummern (Proporz) und Mitteilung bis 8. Freitag vor Wahl an Vertreter der Wahlvorschläge (§ 92 Abs. 5 GPR).	13.02.2026
	Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Parlament vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl im Kanton erhaltenen Parteistimmen, beginnend mit der Liste mit den meisten Parteistimmen (§ 92 Abs. 2 GPR). Die übrigen Listen wird unter Aufsicht der Vorsteherin durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen (§ 92 Abs. 3 GPR).	
	Veröffentlichung der Wahllisten gemäss § 94 GPR	13./20.02. 2026